

Bestimmungen für die Ausführungen des NKF-Haushaltes

Mit Einführung des NKF im Jahr 2007 hat sich das Rechnungswesen in der öffentlichen Verwaltung grundlegend geändert. An die Stelle der Kameralistik trat das Drei-Komponenten-System mit den Bestandteilen Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung.

Nach fünf Jahren Erfahrung in der Anwendung des NKF bieten sich jetzt ein Review und damit einhergehend ggf. notwendige bzw. sinnvolle Nachjustierungen an. Zudem sollen die einzelnen Elemente harmonisiert werden – das Ziel ist eine „ganzheitliche Budgetierung“.

Die Budgetierung beim LVR soll damit transparenter, verständlicher und zeitsparender gestaltet werden; die dezentrale Ressourcenverantwortung soll weiter gestärkt, die Bewirtschaftung flexibilisiert werden. Zukünftig soll der Produktgruppenverantwortliche über ein Budget verfügen, das sämtliche Erträge und Aufwendungen umfasst.

Hinweis:

- Die Bestimmungen werden folgend kursiv dargestellt. Die weiteren Ausführungen dienen der Erläuterung der Bestimmungen.
- Die folgenden Ausführungsbestimmungen sind abschließend. In den Erläuterungen zu den Teilplänen der einzelnen Produktgruppen werden Ausführungsbestimmungen nicht mehr aufgeführt.

1. Teilergebnisrechnungen

1.1 Budgets in den Teilergebnisrechnungen (§ 21 Absatz 1 GemHVO)

Gem. § 21 Absatz 1 GemHVO können Erträge und Aufwendungen zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung zu Budgets verbunden werden.

Der Haushaltsplan des LVR ist nach Produktgruppen gegliedert. Insofern bietet es sich an, die Erträge und Aufwendungen einer Produktgruppe in einem Budget zusammen zu fassen. Budget- und Produktgruppenverantwortung sind dann sachlich eindeutig zugeordnet:

Das Budget beim LVR in den Teilergebnisrechnungen ergibt sich aus der Differenz aus Erträgen und Aufwendungen.

1.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen in den Teilergebnisrechnungen (§ 83 GO)

Die Erträge sowie die Aufwendungen sind in dem Budget einer Produktgruppe unmittelbar miteinander verbunden. So können Mehraufwendungen durch Mehrerträge oder durch Minderaufwendungen innerhalb der Produktgruppe gedeckt werden, ohne dass dadurch über- oder außerplanmäßige Aufwendungen nach § 83 GO entstehen:

Überplanmäßige Aufwendungen liegen erst dann vor, wenn das Budget einer Produktgruppe insgesamt nicht ausreicht.

Reicht das Budget einer Produktgruppe nicht aus, kann ein LVR-Dezernat der Steuerpflicht durch Einsparungen bei anderen Produktgruppenbudgets nachkommen. Können so überplanmäßige Aufwendungen gedeckt werden, gelten diese als genehmigt:

Können die überplanmäßigen Aufwendungen innerhalb der Verantwortungsbereiche der Dezernate gedeckt werden, gelten diese als genehmigt.

2. Teilfinanzrechnungen

2.1 Budgets in den Teilfinanzrechnungen (§ 21 Absatz 1 GemHVO)

Mit der Finanzrechnung wird ein Bild über die Finanzstruktur im Haushaltsjahr geboten. Dabei erfolgt eine Trennung in die Zahlungsbereiche „laufende Verwaltungstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“.

Deshalb werden in den Teilfinanzrechnungen drei Budgets gebildet:

- *Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit*
- *Summe der investiven Auszahlungen*
- *Saldo aus Finanzierungstätigkeit*

2.2 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen in den Teilfinanzrechnungen (§ 83 GO)

Es gilt weiterhin:

- *Überplanmäßige Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen gelten als genehmigt und werden nicht angezeigt, soweit diese zur wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltswirtschaft notwendig sind. So ist z.B. eine flexible Anlage der Mittel aus der Ausgleichsabgabe möglich.*
- *Überplanmäßige Auszahlungen im Bereich der Finanzierungstätigkeit gelten als genehmigt und werden nicht angezeigt, soweit diese zur wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltswirtschaft notwendig sind (vgl. § 75 Absatz 1 GemHVO). So können Prolongationen unabhängig vom jeweiligen Haushaltsjahr vorgenommen werden, wenn dies auf Grund des Zinsniveaus wirtschaftlich geboten ist.*

3. Deckungsfähigkeit (§ 21 Absatz 2 GemHVO)

Zusätzlich zu den o.g. generellen Ausführungsbestimmungen werden für folgende Geschäftsvorfälle Deckungsfähigkeiten gem. § 21 Absatz 2 GemHVO bestimmt:

- *Bei Personalverlagerungen besteht eine einseitige Deckungsverpflichtung der abgebenden Produktgruppe gegenüber der aufnehmenden Produktgruppe.*

Um einen flexiblen Personaleinsatz zu ermöglichen, ist ein entsprechender Deckungsvermerk notwendig.

- *In der PG 014 „Gebäude- und Liegenschaftsmanagement“ sind Mittel für die Bauunterhaltung der Netzwerkprojekte und einiger Außendienststellen veranschlagt. Diese Mittel sind einseitig deckungspflichtig zugunsten der Budgets der entsprechenden Produktgruppen, sofern hier Mehraufwendungen im Rahmen der Bauunterhaltung entstehen.*

Instandhaltungskosten werden beim LVR zentral in der Produktgruppe 014 „Gebäude- und Liegenschaftsmanagement“ veranschlagt. Bei kleineren Instandhaltungen in Außendienststellen können die dort anfallenden Kosten durch Einsparungen im Bereich des Gebäude- und Liegenschaftsmanagement gedeckt werden.

- *Sofern zentral in der Produktgruppe 044 „Verwaltungsführung“ veranschlagte IT-LA Projekte genehmigt werden, besteht eine einseitige Deckungsverpflichtung dieser Produktgruppe gegenüber den Produktgruppen, bei denen diese Kosten gebucht werden.*

Die Kosten aller IT-Projekte im LVR werden, soweit sie noch nicht konkret beschlossen sind, in der Produktgruppe 044 „Verwaltungsführung“ veranschlagt. Die Kosten werden in der Bewirtschaftung jedoch verursachungsgerecht den jeweiligen Produktgruppen zugeordnet.